

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Beauftragte
- § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte
- § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete/Beigeordneter
- § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwedt/Oder“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.
- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK *“.

§ 3 Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:
 - Stadtteil Zentrum
 - Stadtteil Neue Zeit
 - Stadtteil Talsand
 - Stadtteil Am Waldrand
 - Stadtteil Kastanienallee

 - Ortsteil Blumenhagen
 - Ortsteil Gatow
 - Ortsteil Heinersdorf
 - Ortsteil Kunow
 - Ortsteil Kummerow
 - Ortsteil Criewen
 - Ortsteil Zützen
 - Ortsteil Stendell
 - Ortsteil Vierraden
 - Ortsteil Hohenfelde
 - Ortsteil Felchow
 - Ortsteil Flemsdorf
 - Ortsteil Schöneberg
 - Ortsteil Berkholz-Meyenburg
 - Ortsteil Briest
 - Ortsteil Jamikow
 - Ortsteil Passow
 - Ortsteil Schönow
 - Ortsteil Grünow
 - Ortsteil Landin
 - Ortsteil Schönermark
- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder ist mitverwaltende Gemeinde für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow und übernimmt für diese die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung.

§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2–8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Schwedt/Oder Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten projektorientiert und durch offene Beteiligung in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendbudget
5. Kinder- und Jugendumfragen
6. Kinder- und Jugendrat
7. Kinder- und Jugendfragestunde.

Neben den unter den Ziffern 1. bis 7. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.

Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Die Stadt Schwedt/Oder entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 7. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

- (2) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter benannt. § 6 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, erfolgt die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bereits im Entwicklungsstadium. Ihr ist Gelegenheit zu geben, in jedem Verfahrensstadium zu diesen Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse wenden.
- (3) Das Recht des Absatzes 2 Satz 3 nimmt die Gleichstellungsbeauftragte wahr, indem sie sich an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses wendet und ihren Standpunkt mündlich, schriftlich oder auf dem elektronischen Kommunikationsweg darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und hat der Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 7 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt
 - zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Endet das Amt im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen.
- (3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte teilen der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates, im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, bei mehreren ausgeübten Berufen auch der Schwerpunkt der Tätigkeit
 2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens am siebenten Tage vor der Sitzung nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 unterrichtet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses können im Bürgerinfoportal auf der Internetseite der Stadt unter www.schwedt.eu eingesehen werden, soweit eine elektronische Bereitstellung technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die in Satz 1 genannten Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
 - (4) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

§ 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vermögensgeschäfte
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 120.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Gemeindebedienstete
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters

- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst sowie die Einstellung einer oder eines Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD, wenn die Beschäftigung 2 Jahre oder länger andauern soll,
 - über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen
 - und über die betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung einer oder eines Tarifbeschäftigten.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 4 BbgKVerf zur Genehmigung vor.

Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, die Leitenden von Organisationseinheiten, die unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder der Beigeordneten beziehungsweise dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leitenden der städtischen Einrichtungen.

Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Fractionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (kein Stimmrecht) in einen Ausschuss zu entsenden.

§ 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen aus der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern:

Blumenhagen:	3 Mitglieder
Gatow:	3 Mitglieder
Heinersdorf:	5 Mitglieder
Kunow:	3 Mitglieder
Kummerow:	3 Mitglieder
Criewen:	5 Mitglieder
Zützen:	5 Mitglieder
Stendell:	3 Mitglieder
Vierraden:	7 Mitglieder
Hohenfelde:	3 Mitglieder
Felchow:	3 Mitglieder
Flemsdorf:	3 Mitglieder
Schöneberg:	3 Mitglieder
Berkholz-Meyenburg:	7 Mitglieder
Briest:	3 Mitglieder
Jamikow:	3 Mitglieder
Passow:	7 Mitglieder
Schönnow:	3 Mitglieder
Grünow:	3 Mitglieder
Landin:	5 Mitglieder
Schönermark:	3 Mitglieder

- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
1. Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen
 2. Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind
 3. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 4. Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen

5. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 6. Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (3) Die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. In den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse besteht ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Bezogen auf den Ortsteil erhält die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung von § 29 BbgKVerf.
- (4) Den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder wird jährlich ein Budget zur ortsteilbezogenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Höhe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss über die Haushaltssatzung.

§ 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister führt im Rahmen der Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 35.000 EUR; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt.

- (2) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürgerinnen und Bürger.

Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.

- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leitenden der Eigenbetriebe der Stadt, der Leitung des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertretung.

Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller anderen Tarifbeschäftigten unterzeichnet die für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.

Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werkleitung unterzeichnet.

§ 14 Beigeordnete/Beigeordneter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Beigeordnete oder der Beigeordnete hat auch die Funktion einer oder eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 BbgKVerf und vertritt die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister im Verhinderungsfall.

§ 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen

Die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ des Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, hat von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

1. Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten,
2. Berufung der Geschäftsführung, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist,
3. Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

§ 16 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Sätze 1 bis 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach den Vorgaben der Sätze 1 bis 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die handschriftliche Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

- (6) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
 - vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
 - am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
 - Am Ring 1 in Gatow
 - in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
 - vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
 - an der Bushaltestelle „Mitte“ in der Dorfstraße in Kummerow
 - Am Speicher 1 in Criewen
 - in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen

- in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a
 - in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde
 - Am Markt 4 in Vierraden
 - an der Kreuzung Angermünder Ende/Pinnower Ende, gegenüber dem Grundstück Angermünder Ende 3, in Felchow
 - Flemsdorfer Dorfstraße 18–19, am Kriegerdenkmal, in Flemsdorf
 - an der Kreuzung Galower Straße/Am Hof, neben dem Grundstück Galower Straße 2B, in Schöneberg
 - in der Berkholzer Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus), in Berkholz-Meyenburg
 - Am Viereck (gegenüber der Hausnummer 8) in Berkholz-Meyenburg
 - Grünower Dorfstraße (Ecke Grünower Dorfstraße/Schönermarker Straße) in Grünow
 - Landiner Schlossstraße (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin) in Landin
 - Am Dorfbanger (am ehemaligen Pumpenhaus) in Schönermark
 - Schwedter Chaussee 46 (an der Sparkasse) in Passow
 - Am Bahnhof (Höhe Abzweig Wendemarker Lindenallee nach Wendemark) in Passow
 - Wendemarker Lindenallee 9 b (Wendemark Zentrum, direkt beim UHU-Nest) in Passow
 - Große Seite 36 in Briest
 - Alter Gutshof 1 (neben der Bushaltestelle) in Jamikow
 - Schönower Bahnhofstraße 9 in Schönow
- (7) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 veröffentlicht.
- (8) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

§ 18 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juni 2022 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 27. Juli 2022) außer Kraft.
- (2) § 6 Absatz 4 Satz 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Anlagen

- Anlage 1: Karte
- Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt

Schwedt/Oder, den 4. Dezember 2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

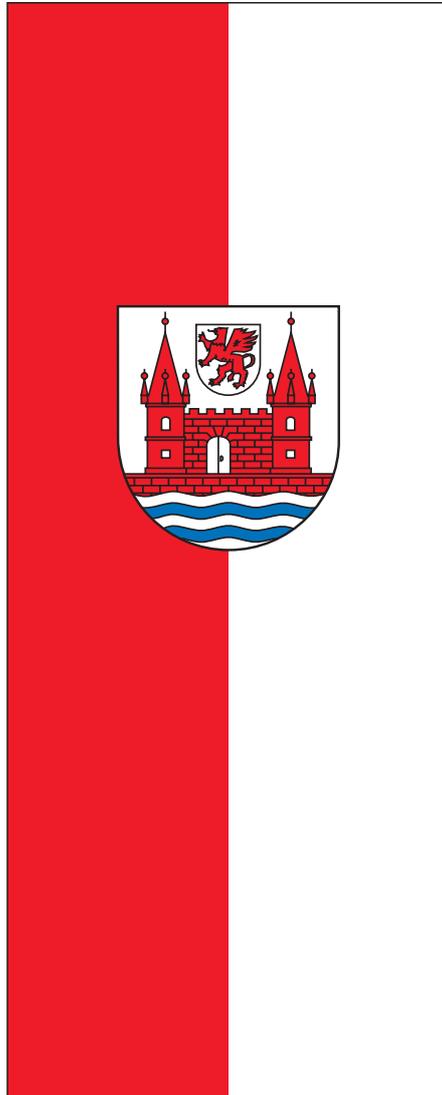
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2024, Nummer SVV/050/24, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2024



Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Anlage 2:
Flagge der Stadt Schwedt/Oder

Hochformat



Querformat

